

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Sonderausgabe zum Nachweis des Coronavirus (Stand: 13.03.2020)

- Laboruntersuchung zum Nukleinsäurenachweis des Coronavirus
- Wirtschaftlichkeitsbonus erhalten (Kennnummer 32006)
- Extrabudgetäre Vergütung des Behandlungsfalles
- Neuen ICD-10 U07.1! verwenden

Laboruntersuchung zum Nukleinsäurenachweis des Coronavirus

Rückwirkend zum 01. Februar 2020 wurde eine neue Laborleistung zum Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus **SARS-CoV-2** in den EBM aufgenommen.

Der Nachweis erfolgt mittels RT-PCR einschließlich eines

Bestätigungstests bei Reaktivität im Suchtest.

Abgerechnet wird die neue Leistung mit der **Gebührenordnungsposition (GOP) 32816 EBM**. Sie ist mit 59,00 € bewertet und wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bezahlt.

Detaillierte Angaben zur neuen GOP entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 472. Sitzung

GOP	Leistungsinhalt	Bewertung	Hinweise
Molekularbiologische Untersuchungen - Abschnitt 32.3.12 EBM			
32816	<p>Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 mittels RT-PCR einschließlich eines Bestätigungstestes bei Reaktivität im Suchtest (Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung)</p> <p><i>Obligater Leistungsinhalt</i> Untersuchung von Material der oberen Atemwege (Oropharynx-Abstrich und/oder Nasopharynx-Abstrich (- Spülung oder -Aspirat))</p> <p><i>Fakultativer Leistungsinhalt</i> Untersuchung von Material der tiefen Atemwege (Bronchoalveoläre Lavage, Sputum (nach Anweisung produziert bzw. induziert) und/oder Trachealsekret)</p>	59,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Einmal am Behandlungstag • Nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig • Die Untersuchungsindikation sollte unter Berücksichtigung der Kriterien des RKI nach ärztlichem Ermessen gestellt werden.

Wirtschaftlichkeitsbonus erhalten (Kennnummer 32006)

Damit die Veranlassung der neuen Laborleistung das Laborbudget nicht belastet, kann auf dem Abrechnungsschein des Patienten vom

veranlassenden Arzt die **Kennnummer 32006** angegeben werden. Dies führt dazu, dass die Laborkosten bei der Berechnung des Wirt-

schaftlichkeitsbonus nicht herangezogen werden.

Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 468. Sitzung

Extrabudgetäre Vergütung des Behandlungsfalles

Alle Behandlungsfälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen wurde, sind mit der **Ziffer 88240** zu kennzeichnen.

Dies gilt auch, wenn der Patient durch die Terminservice-stelle (Patientenservice 116117) vermittelt wurde.

Die Kennzeichnung ist wichtig, damit alle Leistungen, die aufgrund eines Verdachts bzw. aufgrund einer nachge-

wiesenen Infektion ebracht werden, für den betroffenen Patienten im Bandlungsfall **extrabudgetär** und somit in voller Höhe vergütet werden. Die Regelung gilt rückwirkend zum 01.02.2020.

Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 473. Sitzung

Neuen ICD-10 U07.1! verwenden

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 31. Januar 2020 den Ausbruch des neuartigen Coronavirus als „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ eingestuft. Demzufolge wurde

rückwirkend zum 1. Januar 2020 die ICD-10 GM angepasst.

Alle Behandlungsfälle sind entsprechend mit dem ICD-10 **U07.1!** und dem entspre-

chenden Zusatz für Verdachtsdiagnose (V) oder gesicherte Diagnose (G) zu kennzeichnen.